

**Begläubigter Auszug**  
aus der Niederschrift über die ordnungsmäßige Sitzung des  
Ortsgemeinderates Dümpelfeld am 12.06.2017

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

**Tagesordnungspunkt 9) der Tagesordnung :**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dümpelfeld vom 06.03.2014**

**I. Allgemeine Sachlage:**

Der Ortsgemeinderat Dümpelfeld hat am 12.06.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die beigefügte **Änderungssatzung (siehe Anlage)** beschlossen.

**Beschlussfassung:**

Der Ortsgemeinderat Dümpelfeld beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes RP (KAG) die beigefügte Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2014. Diese tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja- Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmennahaltungen  
0 Ausschluss wegen Sonderinteresse

\*\*\*\*\*  
**Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:**

53520 Dümpelfeld, den 12.06.2017

(Siegel)

Robert Reuter  
Robert Reuter, Ortsbürgermeister



**Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Dämpelfeld vom 06.03.2014**

Der Ortsgemeinderat Dämpelfeld hat am 12.06.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Änderungssatzung** beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

**§ 4 der bisherigen Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 4 –Neu-**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dämpelfeld vom 06.03.2014 außer Kraft.

Dämpelfeld, den

12.06.2017

Siegel

Robert Reuter  
Robert Reuter  
Ortsbürgermeister



II.

**Die Anlage zur Friedhofgebührensatzung vom 06.03.2014 wird wie folgt geändert:**

**Änderungen der Ziffer I., Nr. 2 und Nr. 4):**

**I. Gebühren Reihengrabstätten**

**Neu Nr. 2:**

2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte.....840 €

**Neu Nr. 4:**

4. Überlassung einer Wiesensargreihengrabstätte.....1.450 €

Neu: Ziffer IX.)

## **IX.) Auslagenersatz für das Abräumen von Grabstätten sowie**

### **Hinterlegung einer Grabräumungskaution**

1. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte durch beauftragtes eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils Verpflichteten abräumen zu lassen. Der jeweils Verpflichtete hat die Kosten ggf. im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft zu tragen. Lässt der Verpflichtete das Gräbmal oder sonstige baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

2.

Bei Vergabe und Verlängerung von Grabstätten ab Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung wird seitens der Ortsgemeinde vor Überlassung einer Grabstätte eine Grabräumungskaution wie folgt erhoben:

- c) in Höhe von 100 € für Urnengrabstätten
- b) in Höhe von 150 € für Einzelgrabstätten,
- c) in Höhe von 250 € für Doppelgrabstätten

Wird die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß abgeräumt, wird die Pauschale auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

Die v. g. Pauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**der Ortsgemeinde Dümpelfeld**

**vom 06.03.2014**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2003 i. V. m. der 1. Änderungssatzung vom 20.01.2006 außer Kraft.

Dümpelfeld \_\_\_\_\_, den 06.03.2014

(Siegel)

Rainer Schlömp  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ..... 300,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ..... 620,00 €
2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte ..... 620,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte ..... 620,00 €
4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte ..... 840,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte ..... 740,00 €
  - ab) eine Doppelgrabstätte ..... 1.480,00 €
  - ac) jede weitere Grabstätte ..... 740,00 €
  - ad) eine Einzelgrabstätte zur einmaligen Belegung im Wege der Tieferlegung ..... 1.380,00 €
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte ..... 37,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte ..... 74,00 €
  - bc) jede weitere Grabstätte ..... 37,00 €
  - bd) eine Einzelgrabstätte zur einmaligen Belegung im Wege der Tieferlegung ..... 69,00 €
1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) ..... 740,00 €
2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr ..... 37,00 €
2. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben ..... 740,00 €

### **III. Beistellungsgebühr:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer <u>Wahlgrabstätte</u> wird <b>anstelle</b> der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) eine Beistellungsgebühr von ..... | 740,00 € |
| 2. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer <u>Reihengrabstätte</u> , wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet .....                     | 740,00 € |

### **IV. Namenstafeln für Wiesenreihengräber –Auslagenersatz-**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

### **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-**

Das etwaige Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung               |          |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen .....  | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag.....           | 30,00 €  |
| nur am Bestattungstag                 | 30,00 €  |
| b) einer Urne am Bestattungstag ..... | 30,00 €  |
| für jeden weiteren Tag.....           | 20,00 €  |
| 2. Für die Reinigung der Trauerhalle  |          |
| nach der Ausschmückung .....          | 50,00 €  |
| (sofern die Reinigung von den         |          |
| Angehörigen nicht bzw. nicht          |          |
| ordnungsgemäß ausgeführt wird)        |          |

## **VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen**

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofs Nutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.